

- der Verfassung der DDR
- der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer
- der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates
- der Beschlüsse und Anordnungen des nationalen Verteidigungsrates und der Befehle, Direktiven und Weisungen seines Vorsitzenden
- der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates
- sowie auf der Grundlage anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften.“

Das MfS wurde in diesem Statut ausdrücklich beauftragt, seine Abwehr- und Aufklärungsaufgaben unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden wie konspirative Beobachtung, Zusammenarbeit mit Personen auf inoffizieller Basis, konspirative Postkontrolle und das Abhören von Fernmeldeeinrichtungen bei Vorlage eines begründeten Verdachts der Feindtätigkeit, besonders bezogen auf Spionage, durchzuführen.

Die Hauptaufgaben des MfS wurden im § 2 wie folgt vorgegeben:

„Die Hauptaufgabe zum Schutz der Souveränität, bei der allseitigen politischen, militärischen, ökonomischen und kulturellen Stärkung der DDR, der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften und der Staatsgrenze der DDR bestehen darin,

- a) feindliche Agenturen zu zerschlagen, Geheimdienstzentralen zu zersetzen und andere politisch-operative Maßnahmen gegen die Zentren des Feindes durchzuführen und
  - ihre geheimen subversiven Pläne und Absichten, ihre konspirative Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten offensiv aufzudecken
  - durch rechtzeitiges Aufdecken geplanter militärischer Anschläge und Provokationen gegen die DDR dazu beizutragen, Überraschungen zu verhindern;
- b) entsprechend den übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen für den Verteidigungszustand vorzubereiten und durchzusetzen;
- c) Straftaten, insbesondere gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte sowie gegen die DDR aufzudecken, zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu treffen;
- d) die zuständigen Partei- und Staatsorgane rechtzeitig und umfassend über feindliche Pläne, Absichten und das gegnerische Potential sowie über Mängel und Ungesetzlichkeiten zu informieren;
- e) die staatliche Sicherheit in der NVA und den anderen bewaffneten Organen zu gewährleisten;